

Staaten war besonders augenfällig. Aus der Sicht einer erstrebenswerten Kongruenz beider Rechtskreise lag der Versuch nahe, auf dem Wege der formellen Angleichung, die eine zivile Eheschließung ermöglicht hätte, das liechtensteinische Eherecht zu revidieren. Nach der Ansicht des Bischofs¹ war aber nur eine sog. «fakultative Zivil-ehe für Konfessionslose» zulässig und gerechtfertigt – ein Rechtsstandpunkt, den das bischöfliche Ordinariat in seinem Gutachten vom 25. Februar 1948² zum Gesetzesentwurf betreffend die Notzivilehe erneut mit aller Hartnäckigkeit verfißt. – Die ablehnende Haltung der Kirche zur Frage der Zivilehe trug sicher dazu bei, sie aus dem Diskussionsfeld der Staatskirchenbelange herauszuhalten. Wie aus dem spärlich vorhandenen Geschichtsmaterial zu schließen ist, kommt dem Eherecht in der Schlußphase der Verfassungsberatungen, also im Zeitpunkt der eigentlichen Auseinandersetzung mit den Staatskirchenartikeln, keine Aktualität mehr zu. Die Vermutung spricht dafür, daß die beschwörenden Worte des Bischofs Georgius von Grüneck, die Staatskirchenbestimmungen der Verfassung in angemessene Relation zum «ältesten und heiligsten Bürgerrecht»³ der katholischen Kirche im Lande zu setzen, nicht ohne Erfolg geblieben sind.

IV. Die Gesetzesentwürfe betreffend die Einführung der Notzivilehe von 1943/48⁴

Wiederholte Vorstöße in Richtung auf eine Reform der Ehegesetzgebung konnten angesichts der fortschreitenden konfessionellen Promiskuität der Bevölkerung nicht ausbleiben. Zudem entpuppte sich die staatliche Ehegesetzgebung im Vergleich zur kanonischen als lückenhaft und rückständig. Das hervorstechendste Merkmal aller Reformversuche bis in die jüngste Zeit⁵ ist darin zu erblicken, daß den staatlicherseits angestrebten Teilrevisionen zu sehr der Anstrich einer fall- und situationsbedingten Regelung anhaftet, die zum vornherein

¹ Dargelegt im Schreiben Becks an die Regierung vom 21. Juli 1921; s. den Aktennachweis vorne 231 in Fußn. 4.

² LRA Aktenbündel 246 Nr. 72 oder Gutachtenablage des LRA.

³ Zitiert aus dem Schreiben des Bischofs an den Landesverweser vom 17. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921.

⁴ B 93 und 100.

⁵ Vgl. die Rechtsgutachten von GSCHNITZER und MARXER P.